

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
zur Änderung der Richtlinien für Jugend, Familie und soziale Integration im
Rahmen der Einführung des Euro**

Vom 21. Dezember 2001

**Artikel 1
Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus ost-, südosteuropäischen
und baltischen Staaten sowie den europäischen Staaten der GUS und zur Förderung humanitärer
Hilfen**

Nummer 5.2 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie (SMS) zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus ost-, südosteuropäischen und baltischen Staaten sowie den europäischen Staaten der GUS und zur Förderung humanitärer Hilfen vom 10. Juni 1997 (SächsABl. SDr. S. S 352) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „18 DM“ durch die Angabe „9 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „80 000 DM“ durch die Angabe „40 000 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Richtlinie
über die Gewährung investiver Zuwendungen für Jugendeinrichtungen**

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Gewährung investiver Zuwendungen für Jugendeinrichtungen vom 10. Juni 1997 (SächsABl. SDr. S. S348) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4.2 wird die Angabe „5 000 000 DM“ durch die Angabe „2 500 000 EUR“ ersetzt.
- 2. Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „110 000 DM“ wird durch die Angabe „55 000 EUR“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „100 000 DM“ wird durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „10 000 DM“ wird durch die Angabe „5 000 EUR“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „60 000 DM“ durch die Angabe „30 000 EUR“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und
12 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 28. Mai 1997 (SächsABl. SDr. S. S 370) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 2000 (SächsABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 5.1.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „75 000 DM“ wird durch die Angabe „37 500 EUR“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „70 000 DM“ wird durch die Angabe „35 000 EUR“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „65 000 DM“ wird durch die Angabe „32 500 EUR“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „60 000 DM“ wird durch die Angabe „30 000 EUR“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „55 000 DM“ wird durch die Angabe „27 500 EUR“ ersetzt.
- 2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „10 DM“ wird durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „20 DM“ wird durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „30 DM“ wird durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „250 DM“ wird durch die Angabe „125 EUR“ ersetzt.
 - aa) Die Angabe „45 DM“ wird durch die Angabe „23 EUR“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „370 DM“ wird durch die Angabe „185 EUR“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „60 DM“ wird durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.
 - ff) Die Angabe „500 DM“ wird durch die Angabe „250 EUR“ ersetzt.
- 3. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 7 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „15 DM“ wird durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
 - b) Satz 10 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „700 DM“ wird durch die Angabe „350 EUR“ ersetzt.

4. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
5. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „15 DM“ wird durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „30 DM“ wird durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „100 000 DM“ wird durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2 000 DM“ wird durch die Angabe „1 000 EUR“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „4 000 DM“ wird durch die Angabe „2 000 EUR“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „4 000 DM“ wird durch die Angabe „2 000 EUR“ ersetzt.
7. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Richtlinie
zur Förderung des Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ)

Die Nummer 4.2 der **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Förderung des Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ)** vom 10. Juni 1997 (SächsABl. Sdr. S. 350) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „450 DM“ wird durch die Angabe „225 EUR“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Projekten „Betreutes Wohnen im Alter“ und „Betreutes Wohnen für erwachsene behinderte Menschen“

Nummer 5.2.2 der **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Förderung von Projekten „Betreutes Wohnen im Alter“ und „Betreutes Wohnen für erwachsene behinderte Menschen“** vom 20. Januar 1998 (SächsABl. S. 268) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2 200 DM“ durch die Angabe „1 100 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 EUR“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Richtlinie
zur Förderung der sozialen Arbeit im Freistaat Sachsen

Die **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Förderung der sozialen Arbeit im Freistaat Sachsen** vom 21. November 1997 (SächsABl. S. 1239) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „24 000 DM“ durch die Angabe „12 250 EUR“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „8 000 DM“ durch die Angabe „4 050 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 5.2.5 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „250 DM“ durch die Angabe „127 EUR“ ersetzt.
3. Nummer 5.2.6 wird in Buchstabe b wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2 400 DM“ wird durch die Angabe „1 220 EUR“ ersetzt
 - b) Die Angabe „50 000 DM“ wird durch die Angabe „25 500 EUR“ ersetzt.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2001

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit, Jugend und Familie**
Dr. Hans Geisler